



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Der Umlegungsplan vom 23.09.2025 für das Umlegungsgebiet Nr. 461 in Köln-Roggendorf/Thenhoven umfassend die Flurstücke Gemarkung Worringen, Flur 95, Flurstücke 581,579, 577, 575, 573, 571, 569, 567, 535, 529, 565, 563, 561, 514, 559, 538, 539, 540, 541, 542, 543 und 885 in der Flur 41 ist am 30.12.2025 unanfechtbar geworden.
2. Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 23.09.2025 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 452 Sternweg in Köln-Grengel in der Gemarkung Urbach, Flur 18:

1. U 452.1 und 3 – Sternweg, Flurstück 386, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 18.11.2025,
2. U 452.1 und 7 – Sternweg, Flurstück 394, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 23.12.2025,
3. U 452.1 und 12 – Sternweg, Flurstück 375, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 29.11.2025,
4. U 452.1 und 21 – Sternweg, Flurstück 385, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 18.11.2025,
5. U 452.1 und 23 – Sternweg, Flurstück 396, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 23.12.2025.

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 464 Rotdornweg in Köln-Bickendorf in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 76:

6. U 464.1 und 12 – Rotdornweg, Flurstück 2441, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 21.11.2025,
7. U 464.1 und 14 – Rotdornweg, Flurstück 2428, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 18.11.2025,
8. U 464.1 und 15 – Rotdornweg, Flurstück 2427, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 18.11.2025,

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 473 Salvatorstr. in Köln-Stammheim in der Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 42:

9. U 473.1 und 2 – Salvatorstr., Flurstück 2042, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 23.12.2025,

10. U 473.1 und 3 – Salvatorstr., Flurstück 1553/134, betreffend Zuteilung von einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 23.12.2025.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

K ö l n , 08.01.2025

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses

gez. Dr. Schnell